

Sehr geehrte Kunden,  
 die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Herrmann Hock GmbH, nachstehend HOCK-REISEN abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.  
 Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!



**HOCK  
REISEN**

**1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden**

- 1.1. Für alle Buchungswege gilt:  
 a) Grundlage des Angebots von HOCK-REISEN und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von HOCK-REISEN für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.  
 b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von HOCK-REISEN vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von HOCK-REISEN vor, an das HOCK-REISEN für die Dauer von 7 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit HOCK-REISEN bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist HOCK-REISEN die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.  
 c) Die von HOCK-REISEN gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.  
 d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

- 1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail, erfolgt, gilt:  
 a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem buchungsformular von HOCK-REISEN erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde HOCK-REISEN den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werktage gebunden.  
 b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch HOCK-REISEN zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird HOCK-REISEN dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

- 1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr gilt für den Vertragsabschluss:  
 a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von HOCK-REISEN erläutert.  
 b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.  
 c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.  
 d) Soweit der Vertragstext von HOCK-REISEN im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.  
 e) Mit Betätigung der Schaltfläche "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde HOCK-REISEN den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.  
 f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.  
 g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. HOCK-REISEN ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.  
 h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von HOCK-REISEN beim Kunden zu Stande.

1.4. HOCK-REISEN weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunknetze versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen werden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

**2. Bezahlung**

- 2.1. HOCK-REISEN und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird die Zahlung des Reisepreises bis 14 Tage vor Reisebeginn fällig und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Der Sicherungsschein wird nach Vertragsabschluss ausgehändigt. Bei Buchungen kürzer 14 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.  
 2.2. Leistet der Kunde eine Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl HOCK-REISEN zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist HOCK-REISEN berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

**3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen**  
 3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von

HOCK-REISEN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind HOCK-REISEN vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.  
 3.2. HOCK-REISEN ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.  
 3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von HOCK-REISEN gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von HOCK-REISEN gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.  
 3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

**4. Preiserhöhung; Preissenkung**

- 4.1. HOCK-REISEN behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit  
 a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,  
 b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder  
 c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.  
 4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern HOCK-REISEN den Kunden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.  
 4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:  
 a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann HOCK-REISEN den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:  
 - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann HOCK-REISEN vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.  
 - Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann HOCK-REISEN vom Kunden verlangen.  
 b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.  
 c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für HOCK-REISEN verteuert hat  
 4.4. HOCK-REISEN ist verpflichtet, dem Kunden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für HOCK-REISEN führt. Hat der Kunde mehr als den ihm nach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von HOCK-REISEN zu erstatten. HOCK-REISEN darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die HOCK-REISEN tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. HOCK-REISEN hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.  
 4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.  
 4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von HOCK-REISEN gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von HOCK-REISEN gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten**

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber HOCK-REISEN unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.  
 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert HOCK-REISEN den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann HOCK-REISEN eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von HOCK-REISEN unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.  
 HOCK-REISEN hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei HOCK-REISEN wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

Zugang vor Reisebeginn	Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung			
	Entschädigung in % des Reisepreises			
	Mehrtages- buspauschalreise*	Tages- reise*	Flug- pauschalreise*	Schiff- pauschalreise*
bis 90. Tag	0 %	0 %	20 %	40 %
89. bis 29. Tag	10 %	0 %	30 %	70 %
28. bis 22. Tag	25 %	0 %	60 %	70 %
21. bis 15. Tag	40 %	0 %	80 %	80 %
14. bis 7. Tag	50 %	0 %	80 %	80 %
6. bis 3. Tag	70 %	30 %	80 %	90 %
2. bis 1. Tag	80 %	70 %	90 %	95 %
am Abreisetag und Nichtanreise	90 %	95 %	95 %	95 %

\*Tickets und Eintrittskosten für Musicals, Konzerte, Festspiele, etc. werden immer mit 100% verrechnet, falls diese nicht anderweitig veräußert werden können.

5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, HOCK-REISEN nachzuweisen, dass HOCK-REISEN überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von HOCK-REISEN geforderte Entschädigungspauschale.

5.4. HOCK-REISEN behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit HOCK-REISEN nachweist, dass HOCK-REISEN wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist HOCK-REISEN verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.5. Ist HOCK-REISEN infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat HOCK-REISEN unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von HOCK-REISEN durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie HOCK-REISEN 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

## 6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

6.1. HOCK-REISEN kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl bei allen Mehrtagesbusreisen von HOCK-REISEN beträgt 18 Personen. Eventuelle abweichende Mindestteilnehmerzahlen sind bei der jeweiligen Reisebeschreibungen unter Leistungen bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführt.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei allen Tagesbusreisen von HOCK-REISEN beträgt 23 Personen. Eventuelle abweichende Mindestteilnehmerzahlen sind bei der jeweiligen Reisebeschreibungen unter Leistungen bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführt.
- HOCK-REISEN ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt von HOCK-REISEN bei Mehrtagesreisen später als 14 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig. Bei Tagesreisen darf der Rücktritt von HOCK-REISEN nicht später als 2 Tage erfolgen.

6.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

## 7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1. HOCK-REISEN kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von HOCK-REISEN nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von HOCK-REISEN beruht.

7.2. Kündigt HOCK-REISEN, so behält HOCK-REISEN den Anspruch auf den Reisepreis; HOCK-REISEN muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die HOCK-REISEN aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 8. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 8.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat HOCK-REISEN oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von HOCK-REISEN mitgeteilten Frist erhält.

### 8.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- Soweit HOCK-REISEN infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von HOCK-REISEN vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von HOCK-REISEN vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an HOCK-REISEN unverzüglich und sofort bei Auftreten unter der nachstehend genannten Telefonnummer zur Kenntnis zu bringen.
- Der Vertreter von HOCK-REISEN ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er HOCK-REISEN zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von HOCK-REISEN verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 8.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

- Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und HOCK-REISEN können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
- Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck sofort HOCK-REISEN, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von HOCK-REISEN für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende

Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. HOCK-REISEN haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von HOCK-REISEN sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

HOCK-REISEN haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von HOCK-REISEN ursächlich geworden ist.

## 10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber HOCK-REISEN geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 11. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

11.1. HOCK-REISEN informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist HOCK-REISEN verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald HOCK-REISEN weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird HOCK-REISEN den Kunden informieren.

11.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird HOCK-REISEN den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von HOCK-REISEN oder direkt über [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) abrufbar und in den Geschäftsräumen von HOCK-REISEN einzusehen.

## 12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. HOCK-REISEN wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Die Mitführung eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses pro Teilnehmer ist generell bei allen Reisen die Mindestvoraussetzung.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn HOCK-REISEN nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. HOCK-REISEN haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde HOCK-REISEN mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass HOCK-REISEN eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 13. Alternative Streitbeilegung: Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. HOCK-REISEN weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass HOCK-REISEN nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. HOCK-REISEN weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und HOCK-REISEN die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können HOCK-REISEN ausschließlich an deren Sitz verklagen.

13.3. Für Klagen von HOCK-REISEN gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von HOCK-REISEN vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, Juni-2018.

### Reiseveranstalter:

Hermann Hock GmbH  
Hausener Straße 41-43  
97854 Steinfeld  
Telefon: 09359-97440  
Telefax: 09359-974422

E-Mail: [info@hock-reisen.de](mailto:info@hock-reisen.de)

Geschäftsführer: Franz Hock, Rudolf Hock  
Handelsregister: Amtsgericht Würzburg HRB 1903

\* Sowie andere Veranstalter, wenn dies im Reiseprospekt oder in der Reisebestätigung angegeben ist. Wird die Reise von anderen Veranstaltern durchgeführt, so vermitteln wir deren Reiseleistungen zu deren Bedingungen.

Für Flugreisen und Kreuzfahrten gelten jeweils spezielle Rücktrittsbedingungen.